

Vorhaben:

*Bahnübergangserneuerung am BÜ 702 Oppau I
Strecke 3411, km 3,270*



Unterlage 11 – Landschaftspflegerischer Begleitplan


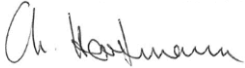
<u>Unterlage</u>	<u>Bezeichnung</u>
11.1	Erläuterungsbericht
11.2	Bestands- und Konfliktplan
11.3	Maßnahmenplan
11.4	Maßnahmenblätter

Vorhaben:

Unterlage 11.1

Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage
Bahnübergang Oppau I
Bahn-km 3,273

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	25.05.2020
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträgerin:		
DB Netz AG Regionalbereich Südwest I.NP-SW-M-S(6) Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe		
Datum	Unterschrift	Datum Unterschrift
Vertreter der Vorhabenträgerin:		Verfasser:
		
		Modus Consult Speyer GmbH Landauer Straße 56 67346 Speyer
Datum	Unterschrift	Datum 25.05.20 Unterschrift i.A. 
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

DB Netze

Strecke 3411, Ludwigshafen-Oggersheim - BASF

**Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage
Bahnübergang 702 Oppau I
Bahn-km 3,270**

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftragnehmer

MODUS CONSULT Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer
06232/67 79 90

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung und Beschreibung der Maßnahme und des Maßnahmenumfangs	3
2	Ziel des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags	3
3	Kurze Charakteristik von Natur und Landschaft.....	4
4	Konflikte und landschaftspflegerische Maßnahmen	8
4.1	Wirkfaktoren	8
4.2	Einschätzung der Eingriffserheblichkeit.....	9
4.3	Maßnahmenkonzept.....	12
5	Artenschutzrechtliche Belange	14
	Literatur	18
	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	19

1 Begründung und Beschreibung der Maßnahme und des Maßnahmenumfangs

Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) des BÜ 702 I zwischen Ludwigshafen-Oggersheim und dem BASF-Werk ist altersbedingt abgängig und daher zu erneuern. Nur so kann die sichere Durchführung des Straßen- und Schienenverkehrs weiterhin gewährleistet werden.

Drei Varianten kamen für die Erneuerung des Bahnübergangs in Frage.

Variante 1: 1:1 Erneuerung ohne Aufweitung der Fahrbahn im 27 m-Bereich

Variante 2: Aufweitung der Fahrbahn im 27 m-Bereich auf eine Breite von 5,55 m

Variante 3: Aufweitung der Fahrbahn im 27 m-Bereich auf eine Breite von 6,00 m

Im Zuge der weiteren Planung wurde die **Variante 3** gewählt (Aus naturschutzfachlicher Sicht zeigten die Varianten keine deutlichen Unterschiede).

Die Erneuerung des Bahnübergangs ist im Jahr 2024 geplant. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 3 Monate.

Der Bahnübergang ist über öffentliche Straßen und Wege zu erreichen. Der Zustand der Straßen und Wege wird vor Beginn der Maßnahme dokumentiert. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Die Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) liegt gänzlich auf bahneigenen Flächen (Flurstücksnummer 1132/2) und hat eine Fläche von rd. 96 m². Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße "Im Zinkig".

Details zur Planung können dem technischen Erläuterungsbericht entnommen werden.

2 Ziel des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags

Die Erneuerung des Bahnübergangs ist möglicherweise mit Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Diese Eingriffe sind nach § 15 BNatSchG weitestgehend möglich zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

Zur Beurteilung der Eingriffssituation dient der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag, der über die Konfliktanalyse hinaus festlegt, welche Maßnahmen notwendig sind, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Er stellt die ggf. für die naturschutzfachliche Kompensation sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes erforderlichen Maßnahmen in Text und Karte dar und ist Bestandteil des Fachplanes.

Aufgrund des nur punktuellen Charakters der geplanten BÜ-Erneuerung und der geringen zu erwartenden Auswirkungen wird kein vollständiger Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Auf eine ausführliche Beschreibung und Bewertung aller Schutzgüter wird verzichtet.

Zudem erfolgt im vorliegenden Bericht eine artenschutzrechtliche Betrachtung in Kap. 5.

3 Kurze Charakteristik von Natur und Landschaft

Der zu erneuernde Bahnübergang liegt in Oppau, einem Stadtteil von Ludwigshafen am Rhein.

Oppau befindet sich im Landschaftsraum Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung. Der Landschaftsraum umfasst die Rheinniederung zwischen Mannheim/Ludwigshafen und Oppenheim (LANIS 2019).

Zur kartographischen Darstellung der Bestandssituation siehe Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 11.2).

Schutzgebiete/geschützte Biotopstrukturen

Weder im Einwirkungsbereich des Vorhabens noch in den angrenzenden Bereichen befinden sich Schutzgebiete oder geschützte Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP.

Pflanzen/Biotope

Die Bestandserfassung der Biotoptypen erfolgte im Sommer 2019 nach der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (LökPlan 2018) (s. Bestands- und Konfliktplan).

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Kürzel <small>(nach Biotopkartieranleitung für RLP)</small>	Biotoptyp	Beschreibung
Kleingehölze		
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte	Gebüsch aus Haselsträuchern (<i>Corylus avellana</i>) im Bereich der BE-Fläche.
BD3	Gehölzstreifen	Der Gehölzstreifen setzt sich aus Arten wie Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) und weiteren Obstbaumarten zusammen.
BJ0	Siedlungsgehölze	Gehölze innerhalb der privaten Gärten. Darunter gebietsfremde Arten mit überwiegender Zierfunktion, aber auch einheimische Sträucher und Bäume.
Grünland		
EA0	Fettwiese	Extensiv genutzte Wiesenfläche. Neben Gräsern wächst hier Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Breitblättrige Platterbse (<i>Lathyrus latifolius</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>)

Kürzel <small>(nach Biotopkartieranleitung für RLP)</small>	Biotoptyp	Beschreibung
Weitere anthropogen bedingte Biotope		
HD3	Bahnlinie	Eingleisige geschotterte Bahnstrecke.
HN1 HJ0/HJ1 HT0	Gebäude; Garten/Ziergarten; Hofplatz oder Lagerplatz	Siedlungsflächen nehmen den größten Teil des Untersuchungsgebietes ein. Es handelt sich um Ein- oder Mehrfamilienhäuser mit Gärten und versiegelten oder unversiegelten Hof- und Lagerplätzen.
HN2	Mauer (hier: Lärmschutzwand)	Lärmschutzwand im I. und III. Quadranten.
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	Ein Lagerplatz mit zwei Glascontainern befindet sich im Bereich der geplanten BE-Fläche. Ein zweiter unversiegelter Lagerplatz, auf dem Baumaterialien und -geräte gelagert werden, liegt nahe des Schalthauses.
HT4	Lagerplatz, versiegelt	Der versiegelte Lagerplatz geht über in den oben beschriebenen unversiegelten Lagerplatz neben dem Schalthaus. Hier werden ebenfalls Baumaterialien gelagert.
HV3	Parkplatz	Die Parkfläche im III. Quadranten ist mit Schotter befestigt.
Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur		
KB1	Ruderaler trock. (frisch.) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur	Von schnittverträglichen Gräsern dominierte Bereiche entlang der Bahnlinie. Weiterhin mit Arten wie Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) Vogelknöterich (<i>Polygonum aviculare</i>), Weiße Taubnessel (<i>Lamium album</i>), Weiße Lichtnelke (<i>Silene latifolia</i>), Rote Zaunrübe (<i>Bryonia dioica</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium mollugo</i>), Großes Schöllkraut (<i>Chelidonium majus</i>), Gewöhnliche Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>).
Verkehrs- und Wirtschaftswege		
VA0	Verkehrsstraßen	Die Straßen "Glockenloch" und "Im Zinkig" sind vollständig versiegelt.
VB5	Fußweg	Die Gehwege sind vollständig versiegelt.

Tiere

Zur Fauna im Untersuchungsgebiet (UG) wurde auf Grundlage einer Ortsbegehung eine Potentialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass - aufgrund der Lage und Ausstattung des Einwirkungsbereichs - lediglich eine Betroffenheit von Reptilien und gehölzbrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann.

▪ Reptilien

Entlang der Schotterflächen der Bahnlinie sowie in den bahn-, weg- und straßenbegleitenden Ruderalfluren ist ein Vorkommen von Reptilien möglich (s. nachfolgende Abbildungen). Im Sinne einer Worst Case-Betrachtung wird insofern von einem Vorkommen von Reptilien ausgegangen.

▪ Vögel

Im UG ist mit dem Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten in den vorhandenen Gehölzstrukturen zu rechnen (s. nachfolgende Abbildungen). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine wertgebenden Brutvogelarten (ggfs. häufig und weit verbreitete Brutvogelarten der Siedlungsbereiche) im direkten Eingriffsbereich vorkommen. Für die im weiteren Umfeld der Maßnahme ggf. vorkommenden Vogelarten sind lediglich geringfügig vorübergehende Störungen zu erwarten, die aber nicht populationsrelevant sind.



Abbildung 1: Blick vom BÜ in südliche Richtung. Die Lärmschutzwand bewirkt eine starke Verschattung der Bahnlinie. Das Schalthaus im II. Quadranten wird zurückgebaut.



Abbildung 2: Blick vom BÜ in nördliche Richtung.



Abbildung 3: Schalthaus im II. Quadranten. Der Neubau findet auf dem angrenzenden Lagerplatz statt.



Abbildung 4: Die Fläche zwischen Lärmschutzwand und Straße ist als BE-Fläche vorgesehen.

Boden

Das UG liegt in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. Gemäß der Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:50.000 liegen im Bereich des Untersuchungsgebietes Böden aus fluviatilen Sedimenten vor. Das Ertragspotenzial ist mittel und das Nitratrückhaltevermögen hoch. Die nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Bodenraum ist mit 332 mm hoch (LGB RLP 2020)

Wasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Gebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft der quartären und pliozänen Sedimente (MUEEF 2020). Der Grundwasserkörper "Rhein, RLP, 5" (ID: DE_GB_DERP_28) hat eine Fläche von 412,8 km² und wird der Flussgebietseinheit "Rhein" zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand ist als "gut" bewertet, der chemische Zustand als "schlecht", da für den Stoff Nitrat die Schwellenwerte der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten werden. Ein guter chemischer Zustand soll bis zum Jahr 2027 erreicht werden (Bfg 2020).

4 Konflikte und landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Die geplante Maßnahme ist durch den Ersatz der veralteten Bahnübergangssicherungsanlagen gekennzeichnet. Weiterhin wird im II. Quadranten ein neues Schaltheus errichtet und es werden Anpassungen an den Straßen und Fußwegen vorgenommen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche wird auf einer bahneigenen Fläche im III. Quadranten eingerichtet. Die Fläche ist rd. 96 m² groß und überwiegend unversiegelt (rd. 10 m² sind mit Schotter befestigt). Eine weitere Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf und werden dementsprechend nicht weitergehend thematisiert.

- **Verlust von Biotopstrukturen**

Durch die Verbreiterung der Straße in Asphaltbauweise, die Anlage des Straßenbanketts und den Neubau des Schaltheuses kommt es zu folgenden **dauerhaften** Biotopverlusten:

- 71 m² ruderaler Saum
- 21 m² Siedlungsgehölz
- 10 m² Ziergarten
- 20 m² Straßenrand
- 13 m² unversiegelter Lagerplatz

Temporär wird durch die BE-Fläche und das Baufeld eine Fläche im Umfang von 157 m² in Anspruch genommen. Diese setzt sich zusammen aus:

- 113 m² ruderaler Saum
- 36 m² Gebüsch mittlerer Standorte
- 5 m² Siedlungsgehölz
- 3 m² Ziergarten

- **Bodenveränderungen**

Im Rahmen der Erneuerung der BÜSA und den damit einhergehenden Anpassungen der Straßen und Fußwege sowie den Neubau des Schalthauses wird eine Fläche von 110 m² **vollversiegelt**. Weitere 69 m² werden **teilversiegelt**.

Durch den Rückbau des alten Schalthauses werden 4 m² **entsiegelt**. Für die Zuwegung zum Schalthaus werden 11 m² **teilentsiegelt**.

Insofern ergibt sich folgende Bilanz:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| ○ Zusätzl. vollversiegelte Fläche | 106 m ² |
| ○ Zusätzl. teilversiegelte Fläche | 58 m ² |

Die rd. 96 m² große BE-Fläche, von der rd. 10 m² bereits mit Schotter befestigt sind, wird bauzeitlich vollständig mit Schotter befestigt. Nach Bauende wird die Fläche wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt.

- **Baubedingte Störungen**

Während der Bauarbeiten sind Störungen der an die Baustelle angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräume (optisch, akustisch, Staubeintrag) zu erwarten. Die Ausführung des Vorhabens soll zwischen dem 25.01.2024 und dem 5.11.2024 stattfinden.

4.2 Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Durch die o.g. Wirkfaktoren werden die nachfolgend benannten Konflikte für die einzelnen Schutzgüter bewirkt. Nach der Darlegung der Konflikte wird jeweils die Erheblichkeit der geplanten Veränderung bewertet.

- **Tiere und Pflanzen (B)**

Grundsätzlich handelt es sich bei den im Zuge des Bauvorhabens beanspruchten Biotopstrukturen um Strukturen, die eine deutliche anthropogene Prägung aufweisen und unmittelbar an bestehende Straßen und die Bahnlinie angrenzen.

Dauerhaft werden Biotopstrukturen im Umfang von insgesamt rd. 135 m² in Anspruch genommen:

- 71 m² ruderaler Saum

- 21 m² Siedlungsgehölz
- 10 m² Ziergarten
- 20 m² Straßenrand
- 13 m² unversiegelter Lagerplatz

Insbesondere der unversiegelte Lagerplatz, die Straßenränder und die Ziergärten weisen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf. Die Ruderalvegetation im Umfang von rd. 71 m² und Siedlungsgehölze im Umfang von 21 m² besitzen eine mittlere Bedeutung. Aufgrund des geringen Gesamtumfangs der Biotopverluste und da entsprechende Biotopstrukturen angrenzend weiterhin vorhanden sind, wird dieser Verlust jedoch ebenfalls als nicht erheblich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eingestuft. Zudem ist davon auszugehen, dass sich auf dem neu angelegten Straßenbankett im III. Quadranten (rd. 33 m²) grasreiche ruderale Strukturen entwickeln werden, wie sie im Bereich von Straßenrändern üblich sind. Weiterhin kommt es durch den Rückbau des Schalthauses im II. Quadranten zu einer Entsigelung von rd. 4 m², die nach Abschluss der Bauarbeiten mit standortgerechtem Saatgut begrünt werden können.

Temporär kommt es im Bereich der BE-Fläche und dem Baufeld zu Biotopverlusten im Umfang von rd. 157 m²:

- 113 m² ruderaler Saum
- 36 m² Gebüsch mittlerer Standorte
- 5 m² Siedlungsgehölz
- 3 m² Ziergarten

Der ruderale Saum und die Gebüsche weisen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf, deren Verlust als erheblich eingestuft wird. Die Sträucher im Bereich der BE-Fläche (auf Flurstück 1132/2) wurden als Ausgleich für die 2010 genehmigten Lärmschutzwände an der Strecke 3411 gepflanzt. Dadurch soll die LSW in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Die Gehölze sind erst wenige Jahre alt. Da die Biotopstrukturen nach Beendigung der Bauarbeiten rasch wiederhergestellt werden können, kann eine Kompensation an gleicher Stelle erfolgen.

Durch die Bautätigkeit besteht die Gefahr der Beeinträchtigung geschützter Tierarten (Reptilien und Vögel).

Die Gebüsche und Siedlungsgehölze stellen potenzielle Habitatstrukturen für Vögel dar. Die Beseitigung oder der Rückschnitt von Gehölzen darf daher nicht innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Gehölzrückschnitte sind somit auf das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) beschränkt.

Die an die Bahnlinie angrenzenden ruderalen Saumstrukturen - wobei die Bereiche mit Lärmschutzwänden im I. und III. Quadranten durch die starke Verschattung und die Zerschneidung eine stark geminderte Habitateignung aufweisen - werden als potenzielle Reptilienhabitate eingestuft. Für Reptilien stellen die Flächen jedoch nur einen

Teillebensraum dar, der nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zur Verfügung steht.

Um eine Beeinträchtigung von Reptilien während der Bauausführung zu vermeiden, sollten vor Beginn der Baumaßnahme potenzielle Verstecke (Äste, lose Steine, Steinhäufen – wie z.B. im Bereich des Lagerplatzes (s. Abb. 3)) aus dem Baufeld entfernt und die Vegetation bis zum Baubeginn kurzgehalten werden. An das Baufeld angrenzende Flächen sollten im Jahr vor der Baumaßnahme mittels Totholzhaufen aufgewertet werden, um den temporären Wegfall von Teillebensraum auszugleichen. Nach Bauende können die Totholzhaufen dem Verfall überlassen werden.

Die fachgerechte Durchführung der Artenschutzmaßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

⇒ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende erhebliche Beeinträchtigungen bewirkt:

B1 Temporärer Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen

Temporärer Verlust von 113 m² Ruderalvegetation und 36 m² Gebüsch mittlerer Standorte. Damit einhergehend kommt es zu einem Verlust potenzieller Habitatstrukturen von Vögeln und Reptilien.

B2 Gefahr der Beeinträchtigung geschützter Arten

Es besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung sowie die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Reptilien und Vögel) im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauausführung.

• **Boden und Wasser (Bo und W)**

Die Erheblichkeit des Flächen- und Funktionsverlustes der Böden misst sich am Umfang des Flächenverlustes sowie an der Natürlichkeit und Belastungsfreiheit der Böden. Da sich die betroffenen Bereiche im Nahbereich der Straße und Bahnlinie befinden, kann bereits von einer starken Überprägung der Böden und dem Verlust des natürlichen Bodenprofils ausgegangen werden.

Im Zuge der Erneuerung des Bahnübergangs werden rd. 106 m² zusätzlich vollversiegelt. Weiterhin kommt es zu einer zusätzlichen Teilversiegelung im Umfang von 58 m². Durch die Versiegelung von Boden kommt es zu einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, weswegen eine Versiegelung auf größerer Fläche grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die geplante Neuversiegelung wird daher als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, da dadurch sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen bzw. (im Falle der Teilversiegelung) erheblich gemindert werden.

Bauzeitlich werden für die BE-Fläche rd. 86 m² mit Schotter befestigt. Nach Bauende wird die Fläche wieder in den Ausgangszustand versetzt. Diese temporäre Beanspruchung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen nicht, sodass durch die Maßnahme keine Veränderungen des Grundwassersystems bewirkt werden.

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Baustoffe und Betriebsstoffe der Baumaschinen in Boden und Grundwasser. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird durch die Verwendung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen, den sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien und die Sicherung wassergefährdender Stoffe vor Austrägen minimiert.

Unversiegelte Bodenbereiche innerhalb des Baufeldes werden während der Bauzeit nach DIN 18915 und DIN 19731 geschützt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird.

⇒ Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die zusätzliche Versiegelung von Boden folgender Konflikt:

Bo1 Flächenversiegelung und –teilversiegelung

Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch die Versiegelung von 106 m².
 Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch die Teilversiegelung von 58 m².

• **Weitere Schutzgüter (Klima, Landschaft)**

Für alle weiteren Schutzgüter sind durch das Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Maßnahmenkonzept

Die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht in:

- der Minimierung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen
- der Kompensation der funktionalen erheblichen Beeinträchtigungen

Zur Minimierung der Eingriffserheblichkeit der Gesamtbaumaßnahme sind folgende Punkte bereits in der Planung berücksichtigt worden:

- Schutz unversiegelter Bodenbereiche während der Bauzeit nach DIN 18915 und DIN 19731
- Nutzung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen sowie sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Materialien
- Sicherung wassergefährdender Stoffe vor Austrägen

Zur **Vermeidung** von Eingriffen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Bezeichnung	Maßnahme
001_V	<p>Zeitbegrenzung zur Durchführung von Gehölzrückschnitten</p> <p>Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) stattfinden. Die Rückschnitte finden damit außerhalb der Vogelbrutzeit statt, wodurch der Verlust von Vogelbruten vermieden wird.</p>
002_V	<p>Vergrämung von Reptilien durch die Beseitigung von potenziellen Verstecken und Mahd</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten werden für Reptilien besonders attraktive Strukturen mit einer Eignung als Tagesversteckplatz (z.B. Steinhaufen, lose Steine, Astwerk u.ä.) entfernt und in Randbereiche verbracht, die von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Die Vegetation im Einwirkungsbereich ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Baubeginn kurz zu halten. Eine wiederholte Mahd ist empfehlenswert. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Die Beseitigung der Verstecke erfolgt in Handarbeit. (Siehe auch Ausführungen in Kap. 5).</p>
003_V	<p>Umweltbaubegleitung</p> <p>Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.</p>

Zur **Kompensation** von Eingriffen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Bezeichnung	Maßnahme
004_A	<p>Wiederherstellung der Biotop- und Habitatstrukturen nach Bauende</p> <p>Der durch das Baufeld betroffene Bestand an Biotop- und Habitatstrukturen ist durch Wiederanpflanzung von Gehölzen (36 m² Gebüsch mittlerer Standorte) bzw. durch Ansaat mit standortgerechtem Saatgut (rd. 113 m²) wiederherzustellen. Entsiegelte Flächen (rd. 4 m²) sind ebenfalls mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen.</p>
005_CEF	<p>Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat</p> <p>Angrenzend an das Baufeld werden temporäre Ausweichhabitate für die aus dem Baufeld vergrämen Reptilien hergestellt. Hierzu sollten zwei Totholzhaufen mit einer Grundfläche von 2-3 m² und 1 m Höhe errichtet werden.</p> <p>Die Maßnahme muss vor Beginn der Vergrämung hergerichtet sein.</p>

Für die Kompensation der Flächenversiegelung gibt es vor Ort keine geeigneten Ausgleichsmöglichkeiten. Daher wird - nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ludwigshafen im Vorfeld - eine Ersatzgeldzahlung (**006_E Ersatzgeldzahlung**) vorgeschlagen.

Unter Verwendung nachfolgender Ausgleichsfaktoren

- | | | |
|---|---|-----|
| - Neuversiegelung (106 m ²) | ⇒ | 1,0 |
| - Teilversiegelung (58 m ²) | ⇒ | 0,5 |

ergibt sich eine notwendige Ausgleichsfläche von **135 m²**.

Unter Berücksichtigung folgender Einheitspreise (jeweils pro m²):

- | | | |
|---------------------------|---|-----------|
| - Grunderwerbskosten | ⇒ | 5,00 EUR |
| - Planungskosten | ⇒ | 1,90 EUR |
| - Herstellungskosten | ⇒ | 15,00 EUR |
| - Pflegekosten (25 Jahre) | ⇒ | 12,00 EUR |

ergibt sich eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt **4.576,50 EUR**.

Gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG sind Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG auf ein eigens eingerichtetes Konto der Stiftung für Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu zahlen.

Maßnahmen zum **Risikomanagement** sind nicht erforderlich.

5 Artenschutzrechtliche Belange

Die Erneuerung des BÜ ist hinsichtlich der Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)) zum Artenschutz zu überprüfen.

Da zur Fauna im UG aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme keine detaillierten Erhebungen durchgeführt wurden, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung.

Planungsrelevante Arten

Für die Ableitung artenschutzrechtlicher Auswirkungen des Vorhabens wird insofern im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung davon ausgegangen, dass Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter) innerhalb der ruderalen Saumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Das Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt somit temporär zu einem Verlust potenzieller Habitatstrukturen von **Vögeln** (alle Arten sind geschützt) und einheimischen **Reptilien** (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter).

Andere geschützte Arten sind im Veränderungsbereich sowie daran angrenzend nicht zu erwarten.

▪ **Vögel**

- Verletzungs-/Tötungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Gehölze, die im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens wachsen, weisen eine eher geringe Habitateignung für Vögel auf. Rückschnitte sollten vorsorglich trotzdem nur innerhalb des Winterhalbjahres (zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar) stattfinden (Maßnahme **001_V**). Dadurch kann eine Verletzung/Tötung von Vögeln vermieden werden.

- Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen in den angrenzenden geeigneten Habitatstrukturen sind während des Baubetriebs möglich. Aufgrund der nur punktuellen Wirkung, der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und da davon auszugehen ist, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens lediglich weit verbreitete und störungstolerante Arten vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass es durch die baubedingten Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulation kommt.

- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Die temporäre Entfernung der Gehölzstrukturen ist aufgrund der eher geringen Habitateignung von untergeordneter Bedeutung. Da davon auszugehen ist, dass ausschließlich störungstolerante und weit verbreitete Vogelarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen – die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit leicht neue Habitate im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens besiedeln können – kann der temporäre Verlust als nicht erhebliche Beeinträchtigung für Vögel gewertet werden.

Für Vögel stellt die Maßnahme unter Berücksichtigung eines fachgerechten Gehölzrückschnittes außerhalb der Vogelbrutzeit keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Störungen durch die Baumaßnahme sind nur kurzzeitig und im Umfeld sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

▪ **Reptilien**

- Verletzungs-/Tötungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um die Verletzung oder Tötung von Reptilien zu vermeiden, soll vor Baubeginn eine Vergrämung erfolgen. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

Der Rückschnitt der im Einwirkungsbereich vorhandenen Gehölze erfolgt im Winter, die Wurzelstöcke verbleiben im Boden. Außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit

der Reptilien (d.h. je nach Bauzeitraum zwischen Ende März und Ende April oder ab Mitte August bis Ende September, s. nachfolgende Abb.) werden dann die verbliebenen Wurzelstöcke entfernt und in Handarbeit alle potenziellen Versteckmöglichkeiten (z.B. Steinhäufen, lose Steine, Astwerk u.ä.) aus dem Einwirkungsbereich entfernt und in Randbereiche verbracht, die von der Baumaßnahme nicht tangiert werden. Die Vegetation im Einwirkungsbereich muss ab diesem Zeitpunkt bis zum Beginn der Bauarbeiten kurzgehalten werden. Eine wiederholte Mahd ist empfehlenswert. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Da die Erneuerung des BÜ im Zeitraum zwischen dem 25.01.2024 bis zum 05.11.2024 stattfinden soll, muss die Vergrämung ab Mitte August bis spätestens Ende September des Vorjahres erfolgen. Hinsichtlich der Vergrämung potenziell vorkommender Schlingnattern ist der gesamte Zeitraum zwischen Ende März bis Ende September unproblematisch. Der Rückschnitt der Gehölze muss bereits im Winter 2023/2024 stattfinden (außerhalb der Vogelbrutzeit s. Maßnahme 001_V). Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 003_V) kann je nach vorhandener Bestandssituation festlegen, ob ggfs. optimierte Ver-

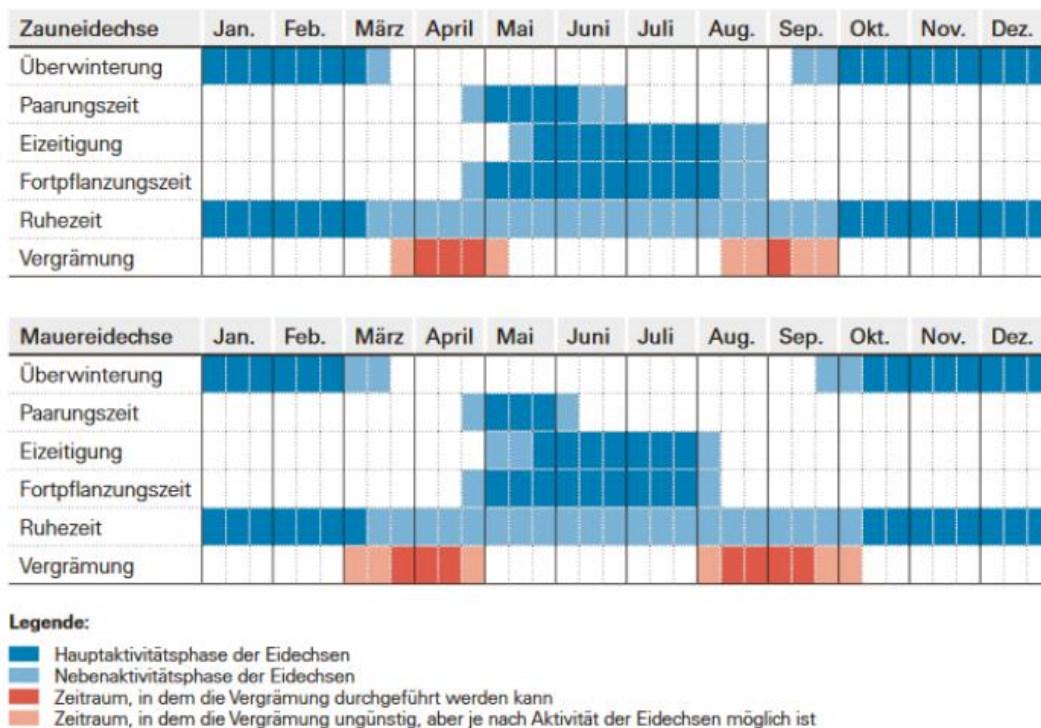


Abbildung 5: Aktivitätsphasen der Zaun- und Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: LUBW 2014)

grämungsmaßnahmen notwendig sind.

- Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Reptilien werden vor Baubeginn aus dem Baufeld vergrämt (Maßnahme 002_V). Damit wird sichergestellt, dass sich die Tiere bei Baubeginn außerhalb des Einwirkungsbereiches befinden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Tiere allenfalls geringen Störungen ausgesetzt sind, die keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

haben.

- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird von einem flächendeckenden Vorkommen von Reptilien im Einwirkungsbereich ausgegangen. Der temporär betroffene Bestand potenzieller Reptilien-Habitate (177 m² ruderale Saumstrukturen) stellt nur ein Teilhabitat dar, das nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt wird. Die Kapazitätsgrenze der angrenzenden Bereiche muss für die Zeit der Baumaßnahme durch Aufwertungsmaßnahmen erhöht werden, um den temporären Wegfall des Teillebensraums auszugleichen (Maßnahme **005_CEF**). Die Totholzhaufen müssen vor Beginn der Vergrämung angelegt werden. Nach Bauende können die Totholzhaufen dem Verfall überlassen werden.

Fazit

Für ggfs. vorkommende **Vögel** kann ein Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG durch den geringen Umfang der Baumaßnahme und die Zeitbegrenzung für die Gehölzrückschnitte ausgeschlossen werden.

Für potenziell vorkommende **Reptilien** kann durch die geringe temporäre Flächeninanspruchnahme der Ruderalfläche, Vergrämungsmaßnahmen und vorhandene Ausweichmöglichkeiten das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG ist somit - vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung - nicht erforderlich.

Literatur

- BFG – Bundesanstalt für Gewässerkunde (2019): Karten zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan. URL: <https://geoportal.bafg.de/wfdmaps2017/> (Stand Januar 2020)
- LGB RLP – Landesamt für Geologie und Bergbau (2019): Kartenviewer. URL: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19 (Stand Januar 2020)
- LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (2020): Kartendienst. (Stand Januar 2020)
- LökPlan (2018): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 28.11.2018
- LUBW (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77 - Karlsruhe
- MUEEF – Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Rheinland-Pfalz. URL: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> (Stand Januar 2020)

Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

Formblatt 1 Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Bundesland:</u> - potentiell gefährdet (<i>C.a.</i>) - Vorwarnliste (<i>P.m.</i> , <i>L.a.</i>) <u>Deutschland:</u> - gefährdet (<i>C.a.</i>) - Vorwarnliste (<i>P.m.</i> , <i>L.a.</i>) <u>Europäische Union:</u> least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) (<i>P.m.</i>) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) (<i>C.a.</i> , <i>L.a.</i>) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland liegt für RLP nicht vor <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Da zur Fauna im UG aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme keine detaillierten Erhebungen durchgeführt wurden, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung. Da ein Vorkommen von Reptilien aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden kann, muss angenommen werden, dass das Untersuchungsgebiet potentiell von Mauereidechsen, Zauneidechsen und Schlingnatter besiedelt ist.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahme: 005_CEF Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat Angrenzend an das Baufeld werden temporäre Ausweichhabitate für die aus dem Baufeld vergrämen Reptilien hergestellt. Hierzu sollten zwei Totholzhaufen mit einer Grundfläche von 2-3 m ² und 1 m Höhe errichtet werden. Die Maßnahme muss vor Beginn der Vergrämung hergerichtet sein.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: 002_V Vergrämung von Reptilien durch die Beseitigung von potenziellen Verstecken und Mahd Vor Beginn der Bauarbeiten werden für Reptilien besonders attraktive Strukturen mit einer Eignung als Tagesversteckplatz (z.B. Steinhaufen, lose Steine, Astwerk u.ä.) entfernt und in Randbereiche verbracht, die von der Baumaßnahme nicht tangiert werden. Die Vegetation im Einwirkungsbereich ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Baubeginn kurz zu halten. Eine wiederholte Mahd ist empfehlenswert. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Die Beseitigung der Verstecke erfolgt in Handarbeit.		
003_V Umweltbaubegleitung Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.		

**Formblatt 1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zau-
 neidechse (*Lacerta agilis*)**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich

3. Verbotverletzungen

- Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:** ja nein
 Insbesondere die Maßnahme 002_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Reptilien zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.
- Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:** ja nein
 Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 002_V nicht zu befürchten.
- Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:** ja nein
 Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 005_CEF im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:** ja nein
 entfällt in diesem Kontext.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung (Maßnahme 003_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

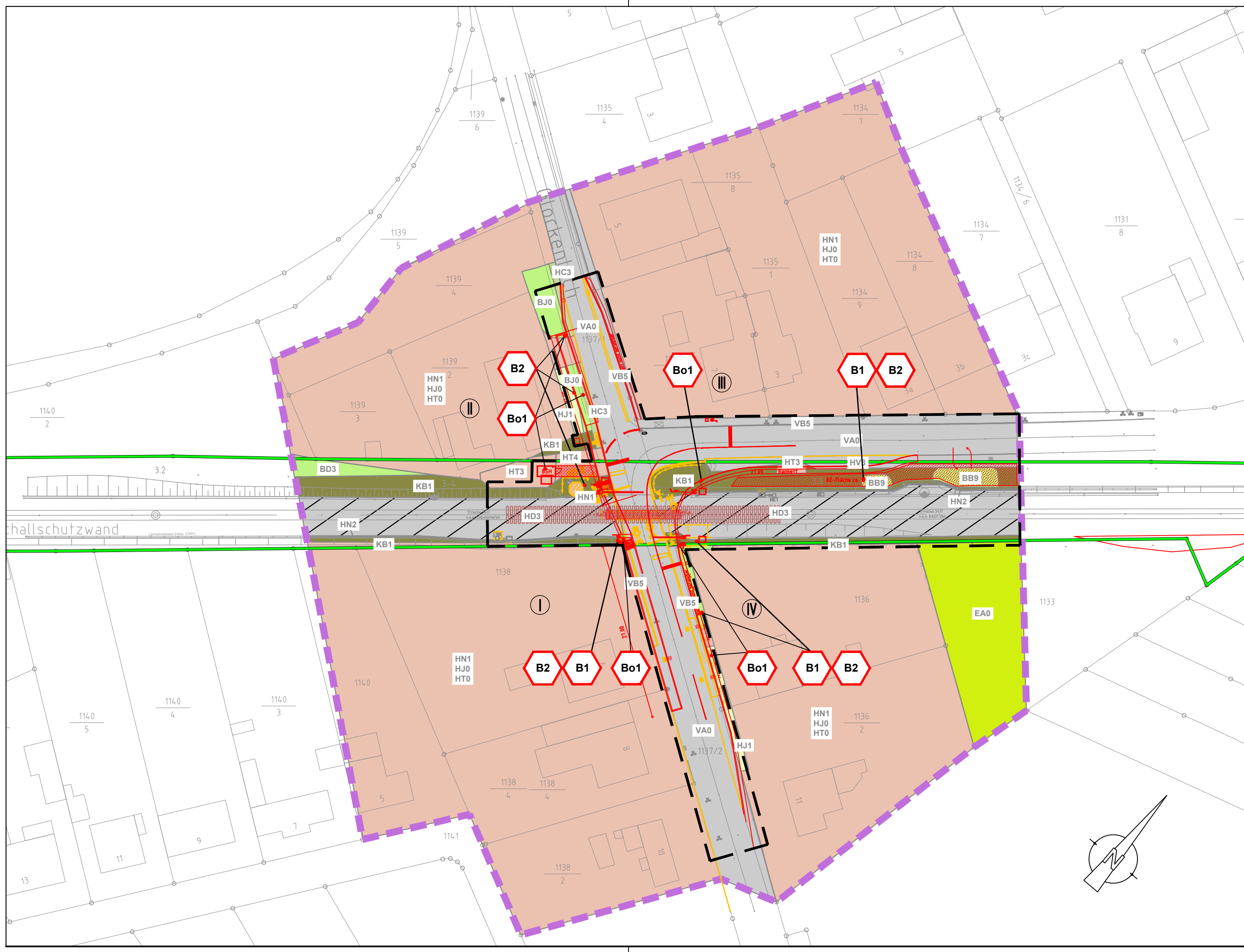
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 2 Im UG potentiell vorkommende Vogelarten		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: ungefährdet Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Im UG ist mit dem Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten in den vorhandenen Gehölzstrukturen zu rechnen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine wertgebenden Brutvogelarten (ggfs. häufig und weit verbreitete Brutvogelarten der Siedlungsbereiche) im direkten Eingriffsbereich vorkommen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: 001_V Zeitbegrenzung zur Durchführung von Gehölzrückschnitten Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) stattfinden. Die Rückschnitte finden damit außerhalb der Vogelbrutzeit statt, wodurch der Verlust von Vogelbruten vermieden wird.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch die Maßnahme 001_V (Zeitbegrenzung zur Durchführung von Gehölzrückschnitten) wird vermieden, dass Vögel, Vogelnester oder –eier beschädigt oder zerstört werden.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Erhebliche Störungen von Brutvögeln lassen sich durch die zeitliche Regelung der Gehölzrückschnitte (außerhalb der Vogelbrutzeit) vermeiden (001_V).		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die störungsunempfindlichen Arten können kleinräumig ausweichen, so dass es zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahme wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren notwendig.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		

Formblatt 2 Im UG potentiell vorkommende Vogelarten

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Rheinland-Pfalz ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



Legende

Biotoptypen

- Hecken, Gebüsche
- BD3 Gehölzstreifen
 - BB9 Gebüsche mittlerer Standorte
 - BJ0 Siedlungsgehölze
- Wiesen, Weiden, Grünland
- EA0 Fettwiese
- Kraut-, Stauden- und Grasfluren; Saum
- KB1 Ruderaler Saum
- Freizeit-, Erholungs-, Grünflächen
- HJ1 Ziergarten
- Schienenverkehrsfläche
- HD3 Bahnlinie
- Verkehrsflächen mit Vegetationsbedeckung
- HC3 Verkehrsflächen mit Vegetationsbedeckung
- Verkehrsflächen
- HV3 Parkplatz
 - VA0 Verkehrsflächen
 - VB5 Fußweg
- Siedlung, Gewerbe
- HN1 Gebäude
 - HJ0 Garten
 - HT0 Hofplatz, Lagerplatz
 - HT3 Lagerplatz, unversiegelt
 - HT4 Lagerplatz, versiegelt
- Freistehende Mauer, Stützmauer
- HN2 Mauer (Lärmschutzwand)

Allgemein

- Bestand (einschließlich DB-Kataster)
- Wirkdistanzlinie
- Planfeststellungsgrenze
- Neubau
- Rückbau
- Äußere Grenze der vorhabenträgereigenen Grundstücke
- Baustelleneinrichtungsfläche
- Bezeichnung der BÜ Quadranten

Konflikte

SG_Nr	Beschreibung Konflikt
B1	Temporärer Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen
B2	Gefahr der Beeinträchtigung geschützter Arten
Bo1	Flächenversiegelung und -teilversiegelung

Schutzgüter (SG):
 B = Biotop / Pflanzen (inkl. Habitatfunktion)
 Bo = Boden

B1 Temporärer Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen

Temporärer Verlust von 113 m² Ruderalvegetation und 36 m² Gebüsch mittlerer Standorte. Damit einhergehend kommt es zu einem Verlust potenzieller Habitatstrukturen von Vögeln und Reptilien.

B2 Gefahr der Beeinträchtigung geschützter Arten

Es besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung sowie die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Reptilien und Vögel) im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauausführung.

Bo1 Flächenversiegelung und -teilversiegelung

Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch die Versiegelung von 106 m². Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch die Teilversiegelung von 58 m².

Für die technischen Maße gelten ausschließlich die technischen Lagepläne

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Übersichtsskizze

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	25.05.2020
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Vorhabenträgerin: **DB NETZE**

DB Netz AG
 Regionalbereich Süd - West
 INP - SW - M - S(6)
 Schwarzwaldstraße 86
 76137 Karlsruhe

Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
01/2020	JZ/KB	01/2020	KB	05/2020	UN

Planzeichen Nr.: G. 016265203

Planverfasser: **MODUS CONSULT**
 Landauer Straße 56, 67346 Speyer
 Tel. 06223/6779-90 Fax 06223/6779-99

Datum 25.05.2020 Unterschrift I.A.

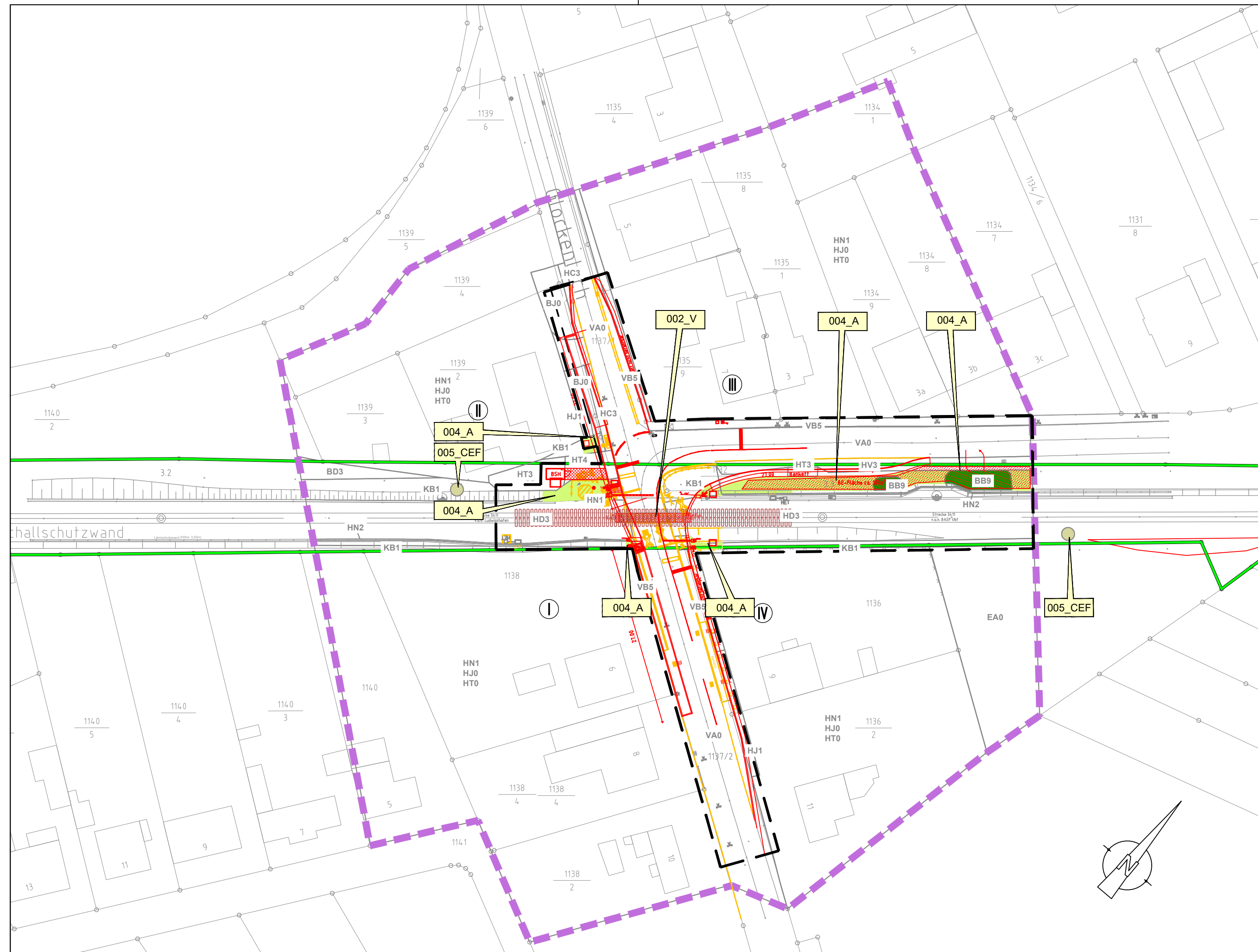
Höhensystem: DB-Ref
 Koordinatensystem: DB-Ref
 Ursprungsplan:
 Blattgröße:
 Maßstab: 1:500

Vorhaben: **Erneuerung der techn. Sicherungsanlage BÜ Oppau I**

Planart: Bestands- und Konfliktplan

Planinhalt: **Strecke 3411 Ludwigshafen-Oggersheim - BASF Ubf km 3,270**

L:12161-63_BÜ 702 Oppau/CAD/Bestandsplan mit Pl-17-02-20.dwg



Legende

Biotoptypen

- Hecken, Gebüsche
 - BD3 Gehölzstreifen
 - BB9 Gebüsche mittlerer Standorte
 - BJ0 Siedlungsgehölze
- Wiesen, Weiden, Grünland
 - EA0 Fettwiese
- Kraut-, Stauden- und Grasfuren; Saum
 - KB1 Ruderaler Saum
- Freizeit-, Erholungs-, Grünflächen
 - HJ1 Ziergarten
- Schienenverkehrsfläche
 - HD3 Bahnlinie
- Verkehrsflächen mit Vegetationsbedeckung
 - HC3 Verkehrsflächen mit Vegetationsbedeckung
- Verkehrsflächen
 - HV3 Parkplatz
 - VA0 Verkehrsflächen
 - VB5 Fußweg
- Siedlung, Gewerbe
 - HN1 Gebäude
 - HJ0 Garten
 - HT0 Hofplatz, Lagerplatz
 - HT3 Lagerplatz, unversiegelt
 - HT4 Lagerplatz, versiegelt
- Freistehende Mauer, Stützmauer
 - HN2 Mauer (Lärmschutzwand)

Allgemein

- Bestand (einschließlich DB-Kataster)
- Wirkdistanzlinie
- Planfeststellungsgrenze
- Neubau
- Rückbau
- Äußere Grenze der vorhabenträgereigenen Grundstücke
- Baustelleneinrichtungsfläche
- Bezeichnung der BÜ Quadranten

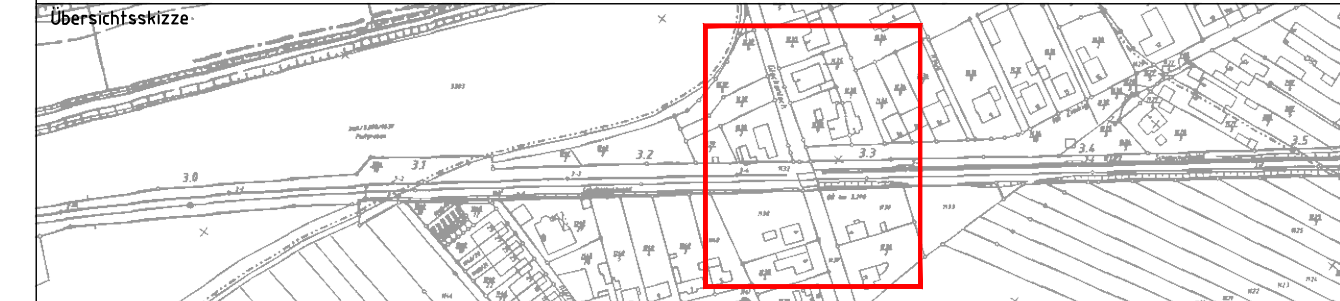
Vermeidungsmaßnahmen

- 001_V Zeitbegrenzung zur Durchführung von Gehölzrückschnitten (nicht dargestellt)
- 002_V Vergrämung von Reptilien durch die Beseitigung von potenziellen Verstecken und Mahd (gesamtes Baufeld und BE-Fläche)
- 003_V Umweltbaubegleitung (nicht dargestellt)

Kompensationsmaßnahmen

- 004_A Wiederherstellung der Biotop- und Habitatstrukturen nach Bauende
 - Gehölzpflanzungen
 - Krautige Strukturen
- 005_CEF Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat

Für die technischen Maße gelten ausschließlich die technischen Lagepläne



0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	25.05.2020
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Vorhabenträgerin:		Planzeichen-Nr.:	
DB NETZE		Projekt-Nr.: G_016265203	
DB Netz AG Regionalbereich Süd - West INP - SW - M. S161 Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe		Datum	Name
		gez.	01/2020 JZ/KB
		bearb.	01/2020 KB
		gepr.	05/2020 UN

Planverfasser:		Höhensystem: DB-Ref	
MODUS CONSULT Landauer Straße 56, 67346 Speyer Tel. 06232/6779-90 Fax 06232/6779-99		Koordinatensystem: DB-Ref	
Datum 25.05.2020 Unterschrift I.A.		Ursprungsplan:	
		Blattgröße:	
		Maßstab: 1:500	

Erneuerung der techn. Sicherungsanlage BÜ Oppau I


Planart:	Maßnahmenplan
Planinhalt:	Strecke 3411 Ludwigshafen-Oggersheim - BASF Ubf km 3,270

Vorhaben:

Unterlage 11.4

Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage
Bahnübergang Oppau I
Bahn-km 3,273

Maßnahmenblätter

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	07.06.2023
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträgerin: DB Netz AG Regionalbereich Südwest I.NP-SW-M-S(6) Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe		
Datum	Unterschrift	Datum
Vertreter der Vorhabenträgerin:		Verfasser: 
		Modus Consult Gericke GmbH Landauer Straße 56 67346 Speyer
Datum	Unterschrift	Datum 07.06.23 Unterschrift i.A.
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: 001_V

Bezeichnung der Maßnahme: Zeitbegrenzung zur Durchführung von Gehölzrückschnitten

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 11.3

Zeitpunkt der Durchführung: 13 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (Rückschnitte ab dem 1. Oktober bis spätestens 28./29. Februar)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Vögel

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Zeitliche Regelung

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) stattfinden. Die Rückschnitte finden damit außerhalb der Vogelbrutzeit statt, wodurch der Verlust von Vogelbruten vermieden wird.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B2	Es besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung sowie die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Reptilien und Vögel) im Zuge der Bauaufreimung und der Bauausführung.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	001_V, 002_V, 003_V, 005_CEF

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B2: Unterlage Nr.: 11.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 25.05.2020

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: 002_V

Bezeichnung der Maßnahme: Vergrämung von Reptilien durch die Beseitigung von potenziellen Verstecken und Mahd

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 11.3

Zeitpunkt der Durchführung: 6 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (Die Vergrämung sollte zwischen Mitte August und Mitte September des Jahres vor Baubeginn erfolgen.)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Reptilien, Thermophile Arten

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Vergrämung

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Um die Verletzung oder Tötung von Reptilien zu vermeiden, soll vor Baubeginn eine Vergrämung erfolgen. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

Der Rückschnitt der im Einwirkungsbereich vorhandenen Gehölze erfolgt im Winter, die Wurzelstöcke verbleiben im Boden. Außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit der Reptilien (d.h. je nach Bauzeitraum zwischen Ende März und Ende April oder ab Mitte August bis Ende September) werden dann die verbliebenen Wurzelstöcke entfernt und in Handarbeit alle potenziellen Versteckmöglichkeiten (z.B. Steinhäufen, lose Steine, Astwerk u.ä.) aus dem Einwirkungsbereich entfernt und in Randbereiche verbracht, die von der Baumaßnahme nicht tangiert werden. Die Vegetation im Einwirkungsbereich muss ab diesem Zeitpunkt bis zum Beginn der Bauarbeiten kurzgehalten werden. Eine wiederholte Mahd ist empfehlenswert. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Da die Erneuerung des BÜ im Zeitraum zwischen dem 25.01.2024 bis zum 05.11.2024 stattfinden soll, muss die Vergrämung ab Mitte August bis spätestens Ende September des Vorjahres erfolgen. Hinsichtlich der Vergrämung potenziell vorkommender Schlingnattern ist der gesamte Zeitraum zwischen Ende März bis Ende September unproblematisch. Der Rückschnitt der Gehölze muss bereits im Winter 2023/2024 stattfinden (außerhalb der Vogelbrutzeit s. Maßnahme 001_V). Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 003_V) kann je nach vorhandener Bestandssituation festlegen, ob ggfs. optimierte Vergrämungsmaßnahmen notwendig sind (z.B. Reptilienschutzzaun).

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B2	Es besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung sowie die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Reptilien und Vögel) im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauausführung.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	001_V, 002_V, 003_V, 005_CEF

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B2: Unterlage Nr.: 11.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 25.05.2020

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: 003_V

Bezeichnung der Maßnahme: Umweltbaubegleitung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 11.3

Zeitpunkt der Durchführung: 13 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (Die Umweltbaubegleitung beginnt mit der Umsetzung der frühesten Maßnahme.)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Reptilien und Vögel

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Umweltbaubegleitung

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 23 Monat/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B2	Es besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung sowie die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Reptilien und Vögel) im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauausführung.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet/vermindert	001_V, 002_V, 003_V, 005_CEF

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B2: Unterlage Nr.: 11.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 25.05.2020

Maßnahmenblatt

Ausgleich, Maßnahmennummer: 004_A

Bezeichnung der Maßnahme: Wiederherstellung der Biotop- und Habitatstrukturen nach Bauende

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 153

Temporäre Maßnahme: nein

Flächennummer: FL_001

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00000-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	1

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Flächennummer: FL_002

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00000-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	23

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Flächennummer: FL_003

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00000-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	4

Ausgangszustand: Gebäude

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): HN1

Flächennummer: FL_004

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01139/00002-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	5	Vorübergehend	Dingliche Sicherung	5

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Flächennummer: FL_005

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00002-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	70

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Flächennummer: FL_006

Projekt: G.016265203; PFA:

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00002-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	9

Ausgangszustand: Gebüsch mittlerer Standorte

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): BB9

Flächennummer: FL_007

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00002-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	27

Ausgangszustand: Gebüsch mittlerer Standorte

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): BB9

Flächennummer: FL_008

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00002-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	9

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Flächennummer: FL_009

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00000-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	5

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 11.3

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Woche/n nach Projekt-Bauende

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Gebüsch mittlerer Standorte, Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): BB9, KB1

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Der durch das Baufeld betroffene Bestand an Biotop- und Habitatstrukturen ist durch Wiederanpflanzung von Gehölzen (36 m² Gebüsch mittlerer Standorte) bzw. durch Ansaat mit standortgerechtem Saatgut (rd. 113 m²) wiederherzustellen. Entsiegelte Flächen (rd. 4 m²) sind ebenfalls mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen.

Ggf. Bewässerung

Projekt: G.016265203; PFA:

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 2 Jahr/e und 1 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: 3 Jahr/e

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B1	Temporärer Verlust von 113 m ² Ruderalvegetation und 36 m ² Gebüsch mittlerer Standorte. Damit einhergehend kommt es zu einem Verlust potenzieller Habitatstrukturen von Vögeln und Reptilien.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	gleichet aus	004_A

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B1: Unterlage Nr.: 11.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 07.06.2023

Maßnahmenblatt

CEF, Maßnahme Nr.: 005_CEF

Bezeichnung der Maßnahme: Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 6

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: FL_010

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00000-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	3

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Fläche Nr.: FL_011

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01132/00000-00	000	Oppau	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt		Vorübergehend	Eigentum, bereits erworben	3

Ausgangszustand: Ruderaler Saum

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): KB1

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 11.3

Zeitpunkt der Durchführung: 6 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (Die Herstellung der Maßnahme sollte Anfang August (vor Beginn der Vergrämung) erfolgen.)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Reptilien, Thermophile Arten

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale: Totholzhaufen

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Angrenzend an das Baufeld werden temporäre Ausweichhabitate für die aus dem Baufeld vergränten Reptilien hergestellt. Hierzu sollten zwei Totholzhaufen mit einer Grundfläche von 2-3 m² und 1 m Höhe errichtet werden.

Nach Bauende können die Totholzhaufen dem Verfall überlassen werden.

Die Maßnahme muss vor Beginn der Vergrämung hergerichtet sein.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B2	Es besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung sowie die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Reptilien und Vögel) im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauausführung.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet Verbot im Sinne von CEF	001_V, 002_V, 003_V, 005_CEF

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B2: **Unterlage Nr.:** 11.2

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 25.05.2020